



**Leichter Lernen.  
Besser Fahren.**

Inhaber Ing. Alexander Seger  
Josefsgasse 3, 2340 Mödling

☎ (02236) 43666

✉ office@fuerboeck.at

[www.fuerboeck.at](http://www.fuerboeck.at)

[www.facebook.com/fuerboeck](https://www.facebook.com/fuerboeck)

st2@bmvit.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mödling, am 08. September 2018

Zu Ihrem Entwurf einer **30. Novelle der Straßenverkehrsordnung**,  
GZ. BMVIT-161.005/0001-IV/ST2/2018 bzw. 69/ME,  
übermittle ich folgende Anregungen:

### Zu Z 2 und 3 (Schutzweg und Radfahrerüberfahrt)

Es wird angeregt, zur Kennzeichnung ein adaptiertes Hinweiszeichen iSd. § 53 Abs. 1 Z 2c zu gestalten.

In diesem Zusammenhang schlage ich die generelle Neugestaltung der einschlägigen Verkehrszeichen vor, da der „Schutzweg“ seit Jahrzehnten anders aussieht, als er auf den Gefahren- und Hinweiszeichen dargestellt ist.



### Zu Z 7 und 8 (Rechtseinbiegen bei Rot)

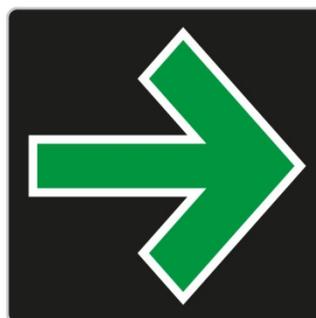
Die betreffenden Ampeln werden laut Ministerialentwurf mit einer Tafel mit grünem Pfeil auf weißem Hintergrund gekennzeichnet.



Bei Verkehrslichtsignalanlagen sind jedoch häufig „Zusatztafeln“ mit einem dunklen Pfeil auf hellem Hintergrund angebracht. Diese Beschilderung wird auch verwendet, um an gefährlichen Kreuzungen auf Fußgänger oder Radfahrer hinzuweisen.

Diese Schilder sind eine „Serviceleistung“ ohne Rechtsgrundlage: Sie haben sich in den letzten 25 Jahren etabliert, damit bei nicht leuchtendem Signal eine bessere Orientierung auf das jeweils gültige folgende Signal möglich ist. Diese „Ampel-Zusatztafeln“ sind aber weder in der StVO, einer Verordnung, den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) oder einer ÖNorm verankert.

Damit diese optisch ausgesprochen ähnlichen, inhaltlich jedoch höchst unterschiedlichen Tafeln nicht so leicht – speziell bei Störungen des Rot-Grün-Farbsehens! – verwechselt werden können, schlage ich daher zumindest eine farbungekehrte Variante des vom BMVIT vorgestellten Pfeiles, also einen weißen Pfeil auf grünem Hintergrund vor. Noch günstiger erscheint mir – nach deutschem Vorbild, also langjährig erprobt und grenzüberschreitend erkennbar – die **Verwendung eines grünen Pfeiles auf schwarzem Hintergrund.**



## Weitere Anregungen

### Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger

Das Verbotsschild nach § 52 lit. a Z 7b zeigt an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhänger verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Mitführen von Anhängern verboten ist, deren **Gesamtgewicht** das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Bei allen anderen Verbotsschildern bezieht sich eine Gewichtsangabe unter dem Symbol eines Fahrzeuges auf das **höchste zulässige Gesamtgewicht**. Ich vermute hier einen historischen Redaktionsfehler und rege an, die Bedeutung dieses Zeichens den anderen gleichartigen Zeichen, insbesondere dem Zeichen gem. Z 6d, anzupassen.

### Fahrverbot für Fahrräder



Das Verbotsschild nach § 52 lit. a Z 8c zeigt an, dass das Fahren mit Fahrrädern verboten ist; das Schieben dieser Fahrzeuge ist jedoch gestattet. Um Normunterworfenen auf das „Ende der Schiebepflicht“ aufmerksam machen zu können, wird ein **Ende des Fahrverbots für Fahrräder** angeregt. Gleiches wäre für die Verbote nach Z 8a und 8b möglich.

### Verhaltensvorschriften für Radfahrende

Nachdem der ÖAMTC ([www.oeamtc.at/fahrrad](http://www.oeamtc.at/fahrrad), 17 häufige Rechtsirrtümer) bereits jetzt „*Mailen, SMSen und Radfahren ist auch verboten*“ mitteilt und dieser Umstand bei zahlreichen Organen der Straßenaufsicht ebenfalls als Rechtsansicht vertreten wird, könnte der Gesetzgeber nachziehen und § 68 Abs. 3 lit. e an die Formulierung der 32. KFG-Novelle anpassen: [...] **sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, mit Ausnahme der Bedienung des Navigationssystems eines am Fahrrad befestigten Mobiltelefons** [...]

### „Mehrspurige Motorräder“

Es wird angeregt, **mehrspurige Krafträder bis zu einer Breite von 1 m den einspurigen Krafträdern gleichzustellen**, da sie diesen mehr ähneln als mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Die vorgeschlagene Fahrzeugbreite von 1 m ergibt sich aus dem Vergleich marktüblicher Fahrzeuge; die einspurige Honda Gold Wing ist 92,5 cm breit. Die Breite von 1 m entspricht zudem der für die 30. StVO-Novelle vorgeschlagenen Änderung in § 68 Abs. 1; dahingehend ebenfalls sei angemerkt, dass die folgenden Bestimmungen auch hinsichtlich ihrer Geltung für mehrspurige Fahrräder überdacht werden könnten.

Korrespondierende Änderungsvorschläge für das KFG 1967, das FSG sowie deren Verordnungen sind ebenfalls bereits vorbereitet.

*Führerschein- und typisierungsrechtlich haben einige Krafträder trotz ihrer drei den Boden berührenden Reifen nur zwei Räder, da die Vorderachse in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen als „Doppelrad“ (Art. 3 Z 72) gilt.*



*Die (fahr-dynamisch sensationelle!) Yamaha Niken MXT850 / RN58 ist mit 410 mm Spurbreite führerscheinrechtlich ungeachtet ihrer Optik zweirädrig.*



*Der Piaggio MP3 hat eine Spurbreite von 420 mm und gilt damit als zweirädrig.*

*In der Variante „LT“ (large track) beträgt die Spurbreite 465 mm, diese Version gilt als dreirädriges Kraftfahrzeug.*



*Mit der Spurbreite von 1384 mm gilt der Can-Am Spyder als dreirädriges Kraftfahrzeug.*



*Der Piaggio Ape 50 ist dreirädrig, die Spurbreite beträgt 1480 mm.*

Vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

§ 9 Abs. 7: Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hierbei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge **sowie mehrspurige Krafträder, deren Breite 1 m nicht übersteigt**, in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.

§ 12 Abs. 5: Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge **sowie die Lenker mehrspuriger Krafträder, deren Breite 1 m nicht übersteigt**, nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen, wenn für das Vorfahren ausreichend Platz vorhanden ist und die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, dadurch beim Einbiegen nicht behindert werden.

§ 23 Abs. 2: Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge **sowie mehrspurige Krafträder, deren Breite 1 m nicht übersteigt**, sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. [...].

§ 25 Abs. 3: Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges, **ausgenommen mehrspurige Krafträder, deren Breite 1 m nicht übersteigt**, in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

§ 25 Abs. 4a: Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges, **ausgenommen mehrspurige Krafträder, deren Breite 1 m nicht übersteigt**, auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten und für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Verwendung eines technischen oder sonstigen Hilfsmittels vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Tech-

nologie mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Hilfsmittel zugleich auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer gilt. [...].

*Anmerkung: Auch einige Lastenfahräder sind mehrspurige Fahrzeuge. Es wäre daher evtl. nicht unangebracht, die Kurzparkzonen nur für Kraftfahrzeuge vorzusehen (vgl. dazu die Landesgesetze zur Gebührenpflicht in Kurzparkzonen!).*

§ 89 Abs. 2: Ist ein mehrspuriges Fahrzeug, **ausgenommen ein mehrspuriges Kraft-  
rad, dessen Breite 1 m nicht übersteigt**, auf einer Freilandstraße auf einer unüber-  
sichtlichen Straßenstelle, bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung  
oder Dunkelheit zum Stillstand gelangt, so hat der Lenker diesen Umstand unverzüglich  
den Lenkern anderer, auf dem verlegten Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge durch  
das Aufstellen einer nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften genehmigten Warnein-  
richtung anzuzeigen. [...].

*Anmerkung: Entfällt diese gesetzliche Verpflichtung, das Pannendreieck im Bedarfsfall auf-  
zustellen, kann ein Organ der Straßenaufsicht bei einer Übertretung der Mitführverpflich-  
tung bis zu einer entsprechenden Änderung des § 102 KFG gewiss mit einer Ermahnung  
vorgehen.*

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Alexander Seger  
alexander.seger@fuerboeck.at